

§ 6

Verschuß

(1) Briefe und Kleingutsendungen müssen so verschlossen sein, daß ihrem Inhalt ohne Öffnen oder Beschädigen des Verschlusses nicht beizukommen ist. Drucksachen, Wirtschaftsdrucksachen, Postwurfsdrucksachen und Blindensendungen sind offen zu versenden. Spitze Metallklammern, Drahtheftklammern oder Büroklammern dürfen nicht als Verschlussmittel für Postsendungen verwendet werden.

(2) Wertsendungen — ausgenommen Wertbriefe bis 100 MDN Wertangabe — müssen mit Siegellack oder Plomben versiegelt sein. Es müssen so viele Abdrücke desselben Siegels angebracht sein, daß dem Inhalt ohne sichtbare Beschädigung der Verpackung oder der Siegelabdrücke nicht beizukommen ist. Die Siegelabdrücke müssen bei Umschlägen sämtliche Klappen und bei vernähten Sendungen Anfang und Ende des Nähfadens treffen. Das Siegel muß das Gepräge eines Namens oder eines anderen besonderen Merkmals tragen. Münzen oder im allgemeinen Gebrauch befindliche Gegenstände dürfen zum Prägen der Siegelabdrücke nicht verwendet werden.

(3) Werden Wertsendungen umschnürt, ist ungeknotete Schnur zu verwenden, bei Beuteln muß die zum Verschuß benutzte Schnur durch den Kropf des Beutels hindurchgesteckt und straff gezogen werden.

(4) Hat sich der Verschuß einer Sendung gelöst oder ist ihre Verpackung schadhaf geworden, so daß der Inhalt zugänglich ist, stellt die Deutsche Post Verpackung und Verschuß wieder her. Soweit die Deutsche Post materiell verantwortlich ist (§ 58), wird die Sendung in solchen Fällen geöffnet und der Inhalt festgestellt. Auf der Sendung wird ein entsprechender Vermerk angebracht.

§ 7

Formblätter

(1) Soweit die Verwendung von Formblättern vorgesehen ist, müssen sie von der Deutschen Post bezogen werden oder mit den von der Deutschen Post herausgegebenen übereinstimmen.

(2) Zum Ausfüllen der Formblätter sind alle Schreibmittel außer Bleistift zulässig.

(3) Den Sendungen beizufügende Formblätter dürfen nicht mit Metallklammern befestigt werden.

(4) Formblätter, die nicht zur Aushändigung an den Absender oder Empfänger bestimmt sind, gehen in das Eigentum der Deutschen Post über.

§ 8

Gebühren

(1) Die Gebühren für die Beförderung der Sendungen und für die Zusatzleistungen sind vom Absender durch Postwertzeichen, Freistempelabdruck (Anlagen 5 und 6), Barzahlung oder bargeldlose Zahlung im voraus zu entrichten. Die Postwertzeichen werden durch die Deutsche Post entwertet.

(2) Sind Gebühren vom Absender nicht oder nicht vollständig entrichtet worden, wird eine Nachgebühr vom Empfänger erhoben. Sie besteht aus dem Eineinhalbfachen der fehlenden Gebühr. Die Deutsche Post kann die Beförderung nicht oder nicht vollständig freigemachter Sendungen ablehnen.

(3) Zahlt der Empfänger die Nachgebühr nicht, gilt die Annahme der Sendung als verweigert. Die

Nachgebühr hat dann der Absender zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn die Sendung aus anderen Gründen unzustellbar ist.

(4) Die Deutsche Post kann Gebühren stunden. Die Stundung ist gebührenpflichtig.

(5) Die Deutsche Post erstattet auf Antrag — unabhängig von ihrer materiellen Verantwortlichkeit — Gebühren für Leistungen, die sie nicht ausgeführt hat. Einschreib- und Wertgebühren werden nicht erstattet.

(6) Die Postgebühren richten sich nach den in der Anlage 1 aufgeführten Beträgen.

§ 9

Gebührenhinterziehung

(1) Den vierfachen Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch 3,— MDN, hat zu zahlen, wer

1. ohne Genehmigung der Deutschen Post eine Beförderung ausführt oder ausführen läßt, die der Deutschen Post Vorbehalten ist,
2. bereits entwertete Postwertzeichen zum Freimachen von Sendungen benutzt, oder
3. Sendungen als Päckchen oder Paket einliefert, obwohl er verpflichtet ist, diese Sendungen als Wirtschaftspäckchen oder Wirtschaftspaket einzuliefern.

(2) Sind an der Gebührenhinterziehung mehrere Personen beteiligt, haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Bezahlung der erhöhten Gebühr schließt eine strafrechtliche Verfolgung nicht aus.

(4) Die Forderung wird von dem für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort der Verpflichteten zuständigen Postamt festgesetzt; sie kann im Verwaltungszwangsv erfahren begetrieben werden.

(5) Die Deutsche Post ist berechtigt, Sendungen, bei denen der dringende Verdacht der Gebührenhinterziehung besteht, zurückzubehalten, bis die fälligen Gebühren entrichtet sind.

§ 10

Postwertzeichen

(1) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen gibt Postwertzeichen heraus und bestimmt deren Gültigkeitsdauer. Die Herausgabe und die Gültigkeitsdauer werden in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen bekanntgegeben.

(2) Postwertzeichen werden zum Freimachungswert verkauft; außerdem kann ein Zuschlag erhoben werden, wenn Postwertzeichen aus besonderem Anlaß (Sonderpostwertzeichen) erscheinen. Ein Anspruch auf den Verkauf bestimmter Einzelwerte oder Sätze besteht nicht.

(3) Verdorbene Postwertzeichen können gebührenpflichtig — jedoch nicht gegen Geld —, ungültige Postwertzeichen innerhalb einer bestimmten von der Deutschen Post festgelegten Frist gegen gültige gebührenfrei umgetauscht werden.

§ 11

Zollabfertigung

(1) Die Deutsche Post vertritt den Absender oder Empfänger bei der Zollabfertigung gestellungspflichtiger Sendungen.

(2) Der Absender kann mit Einwilligung der zuständigen Zollstelle ausnahmsweise selbst die Zollabfertigung bereits vor der Einlieferung vornehmen lassen.